

Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf  
Bürgermeister Herr Borchardt  
Am Mark 8  
15345 Eggersdorf

Anfrage an den Bürgermeister gemäß § 6 der Geschäftsordnung zur  
Rechtmäßigkeit der kommunalen Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bereits im März dieses Jahres hat der Gemeindevertreter Andreas Lüders eine Anfrage zu den Auswirkungen des am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere auf die kommunale Baumschutzsatzung unserer Gemeinde gestellt. Aus der Neufassung dieses Gesetzes ließ sich ableiten, dass alle vor dem 01.03.2010 erlassenen Baumschutzsatzungen nur dann weiterhin gelten können, wenn sie den Regelungen des neuen BNatSchG angepasst werden.

In Ihrer Beantwortung vom 16.03.2010 haben Sie mit Bezug auf eine Rechtsauskunft der Kanzlei Hogan & Hartson Raue LLP, Herr Dr. Hertel, mitgeteilt, dass Sie keinen Grund sehen, an der Rechtmäßigkeit unserer Baumschutzsatzung zu zweifeln. Dies mag zum damaligen Zeitpunkt auch dem erkennbaren Stand der Interpretationen der Rechtsfolgen des neuen BNatSchG entsprochen haben.

In der Zwischenzeit sind aber neuere Erkenntnisse verfügbar, auf deren Grundlage wir Sie bitten möchten, noch einmal die Rechtmäßigkeit der kommunalen Baumschutzsatzung zu überprüfen. Nach unserer Recherche sind durch Inkrafttreten des BNatSchG am 01.03.2010 alle nichtkompatiblen Bestandteile der Landes- und Kommunalgesetze unwirksam.

#### 1) Kanzlei-Rundschreiben Scharmer Rechtsanwälte (April 2010)

Dieses Kanzlei-Rundschreiben befasst sich mit dem beim VG Frankfurt (Oder) anhängigen Verfahren bezüglich der Unwirksamkeit unserer Satzung im Fall von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsabgaben. Das Rundschreiben stellt grundsätzlich in Frage, ob mit In-Kraft-Treten des neuen BNatSchG unsere damit teilweise ungültige Satzung überhaupt nachträglich geheilt werden kann.

## 2) Sachverständigenbüro Helge Breloer

Der Schutzzeitraum ist Bundeseinheitlich zwischen dem 1. März und dem 30. September festgelegt. In den untergeordneten Gesetzen (wie kommunalen Baumschutzsatzungen) darf dieser Zeitraum keinesfalls kürzer bemessen werden. Damit ist unsere Satzung auch in dieser Hinsicht unwirksam. ((Besondere Verwirrung entsteht, wenn in entsprechenden Bescheiden zu Fällgenehmigungen zuerst der verkürzte Zeitraum unserer Satzung und erst am Ende des Bescheides der Schutzzeitraum des BNatSchG erwähnt wird.))

In der Anfrage vom 13. März 2010 hatte der Gemeindevertreter Lüders darauf hingewiesen, dass sich der Schutzbereich kommunaler Satzungen künftig nicht mehr auf Wohngrundstücke und Kleingartenanlagen erstrecken kann. Die von Ihnen konsultierte Kanzlei teilte mit, dass man die Rechercheergebnisse durch ein Telefonat mit dem Zuständigen Referenten des Bundes- Umweltministeriums abgeglichen habe. Dieser Aussage steht offenbar ein ministerieller Erlass in NRW vom 03.03.2010 gegenüber, der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bestätigt wurde und sich mit der Auslegung des § 39 des BNatSchG befasst:

§ 39 Absatz (5) Nr. 2: Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

Zitat: „Klarstellung, dass der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ hier entsprechend dem Pflanzenschutzrecht auszulegen ist:

„Damit fallen nicht nur Bäume, die im Gartenbau erwerbwirtschaftlich genutzt werden, sondern z.B. auch Bäume in Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfe nicht unter das zeitlich befristete Fällverbot.“

Damit ist die überwiegende Zahl der Bäume außerhalb des Waldes gar nicht mehr von Fäll- und Schnittverboten betroffen, wenn man von Straßenbäumen und Alleen absieht sowie von Bäumen in freier Landschaft, die nicht auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen.

Wir möchten Sie bitten, die Argumente abzuwägen bzw. durch Rechtsauskunftersuchen beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abprüfen zu lassen.

Quellen:

<http://baum-sachverstand.com/page9.php>

<http://www.baeumeundrecht.de/pdf/bndschutz.pdf>

<http://www.ra-scharmer.de/dwl/042010121901.pdf>